

AMTSBLATT

für den

Wasser- und Abwasserverband „Havelland“

mit den Mitgliedsgemeinden

Beetzseeheide (OT Gortz), Brieselang, Groß Kreutz (Havel) (OT Deetz und OT Schmergow), Päwesin,
Roskow (OT Roskow und OT Weseram), Wustermark sowie den Städten Ketzin/Havel und Nauen
in den Landkreisen Havelland und Potsdam-Mittelmark

Jahrgang 31

Nauen, den 19.12.2024

01/2024

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Beschluss-Nr.: 01/2024 der Verbandsversammlung über den Beitrittsbeschluss der Verbandsversammlung zu den Festsetzungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 EigV	2
Beschluss-Nr.: 04/2024 der Verbandsversammlung über die Genehmigung des Jahresabschlusses 2023 und die Entlastung des Verbandsvorstehers für das Wirtschaftsjahr 2023.....	3
Beschluss-Nr.: 05/2024 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Versorgung der Grundstücke mit Trinkwasser im Verbandsgebiet des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ vom 23. November 2023 (Trinkwassergebührensatzung)	3
Beschluss-Nr.: 06/2024 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke im Verbandsgebiet des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ vom 23. November 2023 (Schmutzwassergebührensatzung)	4
Beschluss-Nr.: 07/2024 8. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ vom 15. Mai 2014 (Fäkalgebührensatzung)	5

weiter auf Seite 2

Herausgeber: Wasser- und Abwasserverband „Havelland“, Sankt-Georgen-Straße 7, 14641 Nauen

Redaktion: Verbandsvorsteher Thomas Seelbinder

Der kostenlose Nachdruck von Beiträgen aus dem Amtsblatt ist mit Quellenangabe gestattet.

Das Amtsblatt ist erhältlich für 1,00 Euro + Porto. Schriftliche Bestellungen sind zu richten an:

Wasser- und Abwasserverband „Havelland“, Sankt-Georgen-Straße 7, 14641 Nauen.

Das Amtsblatt erscheint unregelmäßig.

Alle im Amtsblatt des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ veröffentlichten Beschlüsse der Verbandsversammlung und deren Anlagen liegen während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“, Sankt-Georgen-Straße 7, 14641 Nauen, aus.

Beschluss-Nr.: 08/2024 der Verbandsversammlung über den Wirtschaftsplan 2025.....	7
Beschluss-Nr.: 09/2024 der Verbandsversammlung “ zur Höhe des Kassenkredites im Wirtschaftsjahr 2025	8
Beschluss-Nr.: 10/2024 der Verbandsversammlung über die Ermächtigung des Verbandsvorstehers zur Auftragsvergabe im Rahmen des Wirtschaftsplan 2025.....	8
Beschluss-Nr.: 11/2024 der Verbandsversammlung “ über die Bestellung eines Wirtschaftsprüfungsunternehmens zur Prüfung des Jahresabschlusses 2024.....	9
Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2023 des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“	10
Bekanntgabe und Hinweis zur öffentlichen Auslegung des Wirtschaftsplanes des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ für das Wirtschaftsjahr 2025	10
Öffentliche Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ über die betriebsfertige Herstellung von öffentlichen Trink- und Schmutzwasseranlagen.....	11

BESCHLUSS-NR.: 01/2024

der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ über den Beitrittsbeschluss der Verbandsversammlung zu den Festsetzungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 EigV

Auf ihrer Sitzung am 30.05.2024 wurde durch die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ beschlossen, der Genehmigungsverfügung des Landkreises Havelland – der Landrat – als allgemeine untere Landesbehörde vom 15. Januar 2024, Az.: 15.1.2.16.23, zum Wirtschaftsplan des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“, für das Wirtschaftsjahr 2024 beizutreten.

Begründung:

Der Landkreis Havelland – der Landrat – als allgemeine untere Landesbehörde, erteilte die Genehmigung (Az.: 15.1.2.16.23) für die unter Position 2.2 der Festsetzungen zum Wirtschaftsplan für Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 900.000,00 EUR. Von diesem Betrag unterliegen Mittel in Höhe von 125.800,00 EUR der Genehmigungspflicht. Der Betrag wurde genehmigt.

Für die Inkraftsetzung der Festsetzungen ist ein Beitrittsbeschluss erforderlich, welche dem Landkreis Havelland – der

Landrat – als allgemeine untere Landesbehörde, vorzulegen ist.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Stimmen:	104
davon anwesend:	104
„Ja“ – Stimmen:	104
„Nein“ – Stimmen:	0
Stimmenenthaltung:	0

Damit wurde der Beschluss einstimmig gefasst.

Nauen, den 30. Mai 2024

Guido Müller
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Thomas Seelbinder
Verbandsvorsteher

BESCHLUSS-NR.: 04/2024**der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverband „Havelland“
über die Genehmigung des Jahresabschlusses 2023 und die Entlastung des Verbandsvorstehers für das Wirtschaftsjahr 2023**

Auf ihrer Sitzung am 21. November 2024 wurde durch die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ beschlossen, auf der Grundlage des erteilten Bestätigungsvermerkes des Wirtschaftsprüfungunternehmens Nexia GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft den Jahresabschluss 2023 des Verbandes zu genehmigen und den Verbandsvorsteher für das Wirtschaftsjahr 2023 zu entlasten.

Der Jahresüberschuss in Höhe von 1.001.915,68 € wird zur Einstellung in den Gewinnvortrag verwendet.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Stimmen:	104
davon anwesend:	104
„Ja“ – Stimmen:	104
„Nein“ – Stimmen:	0
Stimmenenthaltung:	0

Damit wurde der Beschluss einstimmig gefasst.

Nauen, den 21. November 2024

Guido Müller
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Thomas Seelbinder
Verbandsvorsteher

BESCHLUSS-NR.: 05/2024**1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Versorgung der Grundstücke mit Trinkwasser im Verbandsgebiet des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ vom 23. November 2023
(Trinkwassergebührensatzung)****Präambel:**

Aufgrund des § 3 Abs. 1 und 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 5. März 2024 (GVBl. I, Nr. 10), der §§ 10, 12 und 15 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), zuletzt geändert durch Art. 3 des 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 10, S. 77) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I Nr. 31) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ in ihrer Sitzung am 21. November 2024 die nachstehende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

1.
§ 4 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 4 Höhe der Verbrauchsgebühr
Der Gebührensatz für die Verbrauchsgebühr beträgt pro cbm Trinkwasser 1,99 Euro, zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.“

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt zum 1. Januar 2025 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Stimmen: 104
 davon anwesend: 104
 „Ja“ – Stimmen: 104
 „Nein“ – Stimmen: 0
 Stimmenenthaltung: 0

Damit wurde der Beschluss einstimmig gefasst.

Nauen, den 21. November 2024

Guido Müller
 Vorsitzender der
 Verbandsversammlung

Thomas Seelbinder
 Verbandsvorsteher

BESCHLUSS-NR.: 06/2024

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke im Verbandsgebiet des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ vom 23. November 2023 (Schmutzwassergebührensatzung)

Präambel

Aufgrund des § 3 Abs. 1 und 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 5. März 2024 (GVBl. I, Nr. 10), der §§ 10, 12 und 15 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), zuletzt geändert durch Art. 3 des 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 10, S. 77) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I Nr. 31) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ in ihrer Sitzung am 21. November 2024 die nachstehende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Nr. 1

§ 3 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 3

Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die von dem angeschlossenen Grundstück in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 Kubikmeter (cbm) Schmutzwasser.
- (2) Als in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage eingeleitet gelten:
 - a) die den Grundstücken aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.
- (3) Die dem Grundstück gemäß Absatz 2 Buchst. a) aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge hat der Gebührenpflichtige dem Verband für das abgelaufene Kalenderjahr (Bemessungszeitraum) innerhalb der

folgenden zwei Wochen schriftlich anzuzeigen, soweit nicht ein elektronischer Wasserzähler mit Funkfunktion verwendet wird.

- (4) Die gemäß Absatz 2 Buchst. b) auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge hat der Gebührenpflichtige dem Verband innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des Bemessungszeitraums anzuzeigen. Sie ist durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss und vom Verband kostenpflichtig verplombt werden. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes und der Eichordnung genügen. Ist die Gültigkeitsdauer der Eichung abgelaufen, gilt ein Wasserzähler als nicht geeicht. Der Gebührenpflichtige ist für den rechtzeitigen Wechsel des Wasserzählers bzw. dessen rechtzeitige Nacheichung allein verantwortlich. Wenn der Einbau des Wasserzählers technisch nicht oder nur zu unzumutbaren Bedingungen möglich ist, kann der Verband als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Der Verband ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- (5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des Bemessungszeitraumes bei dem Verband einzureichen. Für den Nachweis gilt Abs. 4

Satz 2 bis 7 sinngemäß. Der Verband kann auf Kosten des Antragstellers Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

- (6) Die Gebührenpflichtigen haben dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen nach Abs. 4 Satz 2 nicht beschädigt oder unbrauchbar sind. Kann infolge einer schadhafenden oder fehlenden Messeinrichtung die Gebührenhöhe nicht ermittelt werden, so wird die Schmutzwassermenge vom Verband geschätzt.“

Nr. 2

§ 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Höhe der Verbrauchsgebühr
Der Gebührensatz für die Verbrauchsgebühr beträgt pro cbm Schmutzwasser 3,96 Euro.“

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Stimmen:	104
davon anwesend:	104
„Ja“ – Stimmen:	104
„Nein“ – Stimmen:	0
Stimmenenthaltung:	0

Damit wurde der Beschluss einstimmig gefasst.

Nauen, den 21. November 2024

Guido Müller
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Thomas Seelbinder
Verbandsvorsteher

BESCHLUSS-NR.: 07/2024

8. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ vom 15. Mai 2014 (Fäkalgebührensatzung)

Präambel

Aufgrund des § 3 Abs. 1 und 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 5. März 2024 (GVBl. I, Nr. 10), der §§ 10, 12 und 15 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), zuletzt geändert durch Art. 3 des 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 10, S. 77) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I Nr. 31) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ in ihrer Sitzung am 21. November 2024 die nachstehende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Nr. 1

§ 2 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 2 Benutzungsgebühr der Schmutzwasserentsorgung aus abflusslosen Sammelgruben

- (1) Die Benutzungsgebühr der Schmutzwasserentsorgung aus abflusslosen Sammelgruben wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die von dem angeschlossenen Grundstück in die öffentliche dezentrale Schmutzwasser-

beseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 Kubikmeter (cbm) Schmutzwasser.

- (2) Als in die öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage eingeleitet gelten:

a) die den Grundstücken aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,

b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.

Liegt die tatsächliche Abfuhrmenge über der Wassermenge

nach Satz 1, so gilt die tatsächliche Abfuhrmenge als in die öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage eingeleitet.

- (3) Die dem Grundstück gemäß Absatz 2 Satz 1 Buchst. a) aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge hat der Gebührenpflichtige dem Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ für das abgelaufene Kalenderjahr (Bemessungszeitraum) innerhalb der folgenden zwei Wochen schriftlich anzuzeigen, soweit nicht ein elektronischer Wasserzähler mit Funkfunktion verwendet wird.
- (4) Die gemäß Absatz 2 Satz 1 Buchst. b) auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge hat der Gebührenpflichtige dem Verband innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des Bemessungszeitraums anzuzeigen. Sie ist durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss und vom Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ kostenpflichtig verplombt werden. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes und der Eichordnung genügen. Ist die Gültigkeitsdauer der Eichung abgelaufen, gilt ein Wasserzähler als nicht geeicht. Der Gebührenpflichtige ist für den rechtzeitigen Wechsel des Wasserzählers bzw. dessen rechtzeitige Nacheichung allein verantwortlich. Wenn der Einbau des Wasserzählers technisch nicht oder nur zu unzumutbaren Bedingungen möglich ist, kann der Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Der Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- (5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des Bemessungszeitraumes beim Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ einzureichen. Für den Nachweis gilt Abs. 4 Satz 2 bis 7 sinngemäß. Der Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ kann auf Kosten des Antragstellers Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

- (6) Die Gebührenpflichtigen haben dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen nach Abs. 4 Satz 2 nicht beschädigt oder unbrauchbar sind. Kann infolge einer schadhafte oder fehlenden Messeinrichtung die Gebührenhöhe nicht ermittelt werden, so wird die Schmutzwassermenge vom Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ geschätzt.“

Nr. 2

§ 4 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Gebührensatz beträgt

- a) für die Benutzungsgebühr der Schmutzwasserentsorgung aus abflusslosen Sammelgruben 8,24 €/cbm Schmutzwasser,
 b) für die Benutzungsgebühr der Klärschlamm Entsorgung aus Kleinkläranlagen 48,76 €/cbm Klärschlamm.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Stimmen:	104
davon anwesend:	104
„Ja“ – Stimmen:	104
„Nein“ – Stimmen:	0
Stimmenenthaltung:	0

Damit wurde der Beschluss einstimmig gefasst.

Nauen, den 21. November 2024

Guido Müller
 Vorsitzender der
 Verbandsversammlung

Thomas Seelbinder
 Verbandsvorsteher

BESCHLUSS-NR.: 08/2024 **der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“** **über den Wirtschaftsplan 2025**

Festsetzungen nach § 14 Abs. 1 EigV
für das Wirtschaftsjahr 2025

Aufgrund des § 7 Nr. 3 der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 21. November 2024 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2025 festgesetzt.

(alle Angaben in Tausend Euro [T€])

1. Es betragen

	Insgesamt in T€	davon Schmutzwasser in T€	davon Trinkwasser in T€
1.1. im Erfolgsplan			
die Erträge	20.017,6	11.946,3	8.071,3
die Aufwendungen	<u>-20.013,3</u>	<u>-12.171,2</u>	<u>-7.842,1</u>
der Jahresgewinn	4,3	-224,9	229,3
1.2. Im Finanzplan			
Mittelzufluss/ Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	5.511,5	3.111,8	2.399,8
Mittelzufluss/ Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-6.109,0	-2.967,0	-3.142,0
Mittelzufluss/ Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	597,5	-144,8	742,2
die Einnahmen	6.109,0	2.967,0	3.142,0
die Ausgaben	-6.109,0	-2.967,0	-3.142,0

2. Es werden festgesetzt

2.1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	3.660,4	1.829,8	1.830,6
2.2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	1.220,0	1.220,0	0,0

2.3. Nach § 19 Absatz 2 Satz 1 GKG haben die einzelnen Verbandsmitglieder keine Anteile zu tragen.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Stimmen: 104
davon anwesend: 104
„Ja“ – Stimmen: 104
„Nein“ – Stimmen: 0
Stimmenenthaltung: 0

Nauen, den 21. November 2024

Guido Müller
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Thomas Seelbinder
Verbandsvorsteher

Damit wurde der Beschluss einstimmig gefasst.

BESCHLUSS-NR.: 09/2024
der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“
zur Höhe des Kassenkredites im Wirtschaftsjahr 2025

Zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit kann der Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ auf Kassenkredite zurückgreifen. Diese sind mit in Kraft treten der neuen Eigenbetriebsverordnung nicht mehr automatisch Bestandteil der Festsetzungen des Wirtschaftsplanes, sondern durch separaten Beschluss der Verbandsversammlung analog §76 Abs. 2 BbgKVerf festzusetzen.

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ hat auf Ihrer Sitzung am 21. November 2024 nach § 76 Abs. 2 BbgKVerf folgenden Beschluss gefasst:

„Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird mit einem Sechstel der im Wirtschaftsplan 2025 veranschlagten Einnahmen (Erträge), also auf

3.335.500,00 EUR

festgesetzt.“

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Stimmen:	104
davon anwesend:	104
„Ja“ – Stimmen:	104
„Nein“ – Stimmen:	0
Stimmenenthaltung:	0

Damit wurde der Beschluss einstimmig gefasst.

Nauen, den 21. November 2024

Guido Müller
 Vorsitzender der
 Verbandsversammlung

Thomas Seelbinder
 Verbandsvorsteher

BESCHLUSS-NR.: 10/2024
der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverband „Havelland“
über die Ermächtigung des Verbandsvorstehers zur Auftragsvergabe
im Rahmen des Wirtschaftsplan 2025

Auf ihrer Sitzung am 21. November 2024 wird durch die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ der Verbandsvorsteher ermächtigt, für die nachstehend aufgeführten Vorhaben, welche Bestandteil des Wirtschaftsplan 2025 des Verbandes sind, Auftragsvergaben durchzuführen:

lfd. Nr.	Bezeichnung	Wertansatz im Wirtschaftsplan
1.	Erweiterung Erschließung SW-Ortsnetz - OL Priort	600.000 €
2.	Austausch Saugwagen Fäkalabfuhr 13,5 cbm	420.000 €
3.	Austausch - Anhänger 10,0 cbm	480.000 €
4.	Erneuerung TWL, OL Brieselang, Bredower Allee	50.000 €

Die Vorhaben sind gemäß den Vorschriften der VOB auszuschreiben. Diese Ermächtigung des Verbandsvorstehers gilt unter der Voraussetzung, dass das wirtschaftlichste Angebot, welches den Zuschlag erhält, nicht den Haushaltsansatz im Wirtschaftsplan übersteigt.

Die im Rahmen dieser Ermächtigung durchgeführten Auftragsvergaben sind der Verbandsversammlung jeweils auf ihrer nächsten Sitzung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Stimmen: 104
davon anwesend: 104
„Ja“ – Stimmen: 104
„Nein“ – Stimmen: 0
Stimmenenthaltung: 0

Nauen, den 21. November 2024

Guido Müller
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Thomas Seelbinder
Verbandsvorsteher

Damit wurde der Beschluss einstimmig gefasst.

BESCHLUSS-NR.: 11/2024
der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverband „Havelland“
über die Bestellung eines Wirtschaftsprüfungsunternehmens
zur Prüfung des Jahresabschlusses 2024

Auf ihrer Sitzung am 21. November 2024 wurde durch die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ beschlossen, das Wirtschaftsprüfungsunternehmen:

Nexia GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Neue Grünstraße 25
10179 Berlin

mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2024 des Verbandes zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Stimmen: 104
davon anwesend: 104
„Ja“ – Stimmen: 104
„Nein“ – Stimmen: 0
Stimmenenthaltung: 0

Damit wurde der Beschluss einstimmig gefasst.

Nauen, den 21. November 2024

Guido Müller
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Thomas Seelbinder
Verbandsvorsteher

Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2023 des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“

Gemäß § 33 (3) der Eigenbetriebsverordnung für das Land Brandenburg wird hiermit der Jahresabschluss des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2023 des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ wurde auf der Sitzung der Verbandsversammlung vom 21. November 2024 wie folgt festgestellt:

1. Der Jahresabschluss zum 31.12.2023 des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ wird festgestellt.
2. Dem Vorstandsvorsteher, Thomas Seelbinder, wird für das Wirtschaftsjahr 2023 eine Entlastung erteilt.
3. Der Jahresüberschuss beträgt 1.001.915,68 EUR und wird zur Einstellung in den Gewinnvortrag verwendet.

Der Jahresabschluss liegt in der Geschäftsstelle des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“, Sankt-Georgen-Straße 7, 14641 Nauen zu jedermanns Einsicht, nach vorheriger telefonischer Anmeldung, eine Woche öffentlich aus. Die Auslegung beginnt am 06.01.2025 und endet am 10.01.2025.

Sprechzeiten

Montag: von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag: von 09.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch: von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag: von 09.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Freitag: nach Vereinbarung
(oder nach telefonischer Absprache)

Nauen, den 28.11.2024

Guido Müller
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Thomas Seelbinder
Verbandsvorsteher

Bekanntgabe und Hinweis zur öffentlichen Auslegung des Wirtschaftsplanes des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ für das Wirtschaftsjahr 2025

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2025 wurde am 21. November 2024 durch die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ beschlossen.

Jede(r) hat das Recht auf Einsichtnahme in den Wirtschaftsplan 2025 einschließlich seiner Anlagen. Dieser liegt in der Geschäftsstelle des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“, Sankt-Georgen-Straße 7, 14641 Nauen zu jedermanns Einsicht, **nach vorheriger telefonischer Anmeldung**, eine Woche öffentlich aus. Die Auslegung beginnt am 06.01.2025 und endet am 10.01.2025.

Sprechzeiten

Montag: von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag: von 09.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch: von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag: von 09.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Freitag: nach Vereinbarung
(oder nach telefonischer Absprache)

Nauen, den 28.11.2024

Guido Müller
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Thomas Seelbinder
Verbandsvorsteher

Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“

Der Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ (WAH) gibt bekannt, dass ab

18. September 2023

die Trinkwasserleitung in

**Nauen / OT Ribbeck
Brennereiweg**

**Gemarkung: Ribbeck
Flur: 1
Flurstücke: 43, 44, 257**

freigegeben ist.

Somit tritt laut Trinkwasserversorgungssatzung des Verbandes entsprechend § 4 ff. der Anschluss- und Benutzungszwang in Kraft.

Die Wasserzähler werden durch den Technischen Bereich des WAH installiert. Die Eigentümer haben ihre Grundstücksversorgungsanlage, einschließlich des Wasserzählerhaltebügels, vorzubereiten.

Grundstückseigentümer, die ihren Antrag auf Anschluss noch nicht gestellt haben, werden aufgefordert, diesen umgehend in der Geschäftsstelle des Verbandes zu stellen.

Nauen, 20.09.2023

Thomas Seelbinder
Verbandsvorsteher

Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“

Der Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ (WAH) gibt bekannt, dass ab

22. Januar 2024

die Trinkwasserleitung in

**Nauen
Ludwig-Jahn-Straße 30 und 32**

**Gemarkung: Nauen
Flur: 10
Flurstücke: 88**

freigegeben ist.

Somit tritt laut Trinkwasserversorgungssatzung des Verbandes entsprechend § 4 ff. der Anschluss- und Benutzungszwang in Kraft.

Die Wasserzähler werden durch den Technischen Bereich des WAH installiert. Die Eigentümer haben ihre Grundstücksversorgungsanlage, einschließlich des Wasserzählerhaltebügels, vorzubereiten.

Grundstückseigentümer, die ihren Antrag auf Anschluss noch nicht gestellt haben, werden aufgefordert, diesen umgehend in der Geschäftsstelle des Verbandes zu stellen.

Nauen, 23.01.2024

Thomas Seelbinder
Verbandsvorsteher

Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“

Der Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ (WAH) gibt bekannt, dass ab

22. Januar 2024

die Schmutzwasserleitung in

**Nauen
Ludwig-Jahn-Straße 30 und 32**

**Gemarkung: Nauen
Flur: 10
Flurstücke: 88**

freigegeben ist.

Somit tritt laut Schmutzwasserbeseitigungssatzung des Verbandes entsprechend § 6 der Anschluss- und Benutzungszwang in Kraft.

Grundstückseigentümer, die ihren Antrag auf Anschluss noch nicht gestellt haben, werden aufgefordert, diesen umgehend in der Geschäftsstelle des Verbandes zu stellen.

Nauen, 23.01.2024

Thomas Seelbinder
Verbandsvorsteher

Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“

Der Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ (WAH) gibt bekannt, dass ab

29. Januar 2024

die Trinkwasserleitung in

**14641 Nauen / OT Markee
Markeer Hauptstraße 1 C - E
B-Plan „Wohngebiet Markee-Nord“
der Stadt Nauen**

Gemarkung: Markee

Flur: 4

Flurstücke: 140, 141 und 142

freigegeben ist.

Somit tritt laut Trinkwasserversorgungssatzung des Verbandes entsprechend § 4 ff. der Anschluss- und Benutzungszwang in Kraft.

Die Wasserzähler werden durch den Technischen Bereich des WAH installiert. Die Eigentümer haben ihre Grundstücksversorgungsanlage, einschließlich des Wasserzählerhaltebügels, vorzubereiten.

Grundstückseigentümer, die ihren Antrag auf Anschluss noch nicht gestellt haben, werden aufgefordert, diesen umgehend in der Geschäftsstelle des Verbandes zu stellen.

Nauen, 31.01.2024

Thomas Seelbinder
Verbandsvorsteher

Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“

Der Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ (WAH) gibt bekannt, dass ab

29. Januar 2024

die Schmutzwasserleitung in

**14641 Nauen / OT Markee
Markeer Hauptstraße 1 C - E
B-Plan „Wohngebiet Markee-Nord“
der Stadt Nauen**

Gemarkung: Markee

Flur: 4

Flurstücke: 140, 141 und 142

freigegeben ist.

Somit tritt laut Schmutzwasserbeseitigungssatzung des Verbandes entsprechend § 6 der Anschluss- und Benutzungszwang in Kraft.

Grundstückseigentümer, die ihren Antrag auf Anschluss noch nicht gestellt haben, werden aufgefordert, diesen umgehend in der Geschäftsstelle des Verbandes zu stellen.

Nauen, 31.01.2024

Thomas Seelbinder
Verbandsvorsteher

Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“

Der Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ (WAH) gibt bekannt, dass ab

19. Oktober 2023

die Trinkwasserleitung in

**Nauen / OT Wachow
Ernst-Thälmann-Str./
Brandenburger Allee**

Gemarkung: Wachow

Flur: 1

Flurstücke: 25/1, 388, 23/1, 22/2, 121/3, 127, 138, 139, 152

freigegeben ist.

Somit tritt laut Trinkwasserversorgungssatzung des Verbandes entsprechend § 4 ff. der Anschluss- und Benutzungszwang in Kraft.

Die Wasserzähler werden durch den Technischen Bereich des WAH installiert. Die Eigentümer haben ihre Grundstücksversorgungsanlage, einschließlich des Wasserzählerhaltebügels, vorzubereiten.

Grundstückseigentümer, die ihren Antrag auf Anschluss noch nicht gestellt haben, werden aufgefordert, diesen umgehend in der Geschäftsstelle des Verbandes zu stellen.

Nauen, 21.05.2024

Thomas Seelbinder
Verbandsvorsteher

Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“

Der Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ (WAH) gibt bekannt, dass ab

21. Mai 2024

die Schmutzwasserleitung in

**Wustermerk / OT Priort
Neue Chaussee**

**Gemarkung: Priort
Flur: 1
Flurstücke: 71/2 und 72/2**

freigegeben ist.

Somit tritt laut Schmutzwasserbeseitigungssatzung des Verbandes entsprechend § 6 der Anschluss- und Benutzungszwang in Kraft.

Grundstückseigentümer, die ihren Antrag auf Anschluss noch nicht gestellt haben, werden aufgefordert, diesen umgehend in der Geschäftsstelle des Verbandes zu stellen.

Nauen, 22.05.2024

Thomas Seelbinder
Verbandsvorsteher

Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“

Der Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ (WAH) gibt bekannt, dass ab

22. Mai 2024

die Trinkwasserleitung

**Nauen / OT Tietzow
Sandplanweg**

**Gemarkung: Tietzow
Flur: 10
Flurstücke: 96, 94, 271, 90, 88, 258**

freigegeben ist.

Somit tritt laut Trinkwasserversorgungssatzung des Verbandes entsprechend § 4 ff. der Anschluss- und Benutzungszwang in Kraft.

Die Wasserzähler werden durch den Technischen Bereich des WAH installiert. Die Eigentümer haben ihre Grundstücksversorgungsanlage, einschließlich des Wasserzählerhaltebügels, vorzubereiten.

Grundstückseigentümer, die ihren Antrag auf Anschluss noch nicht gestellt haben, werden aufgefordert, diesen umgehend in der Geschäftsstelle des Verbandes zu stellen.

Nauen, 18.09.2024

Thomas Seelbinder
Verbandsvorsteher

Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“

Der Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ (WAH) gibt bekannt, dass ab

31. Juli 2024

die Trinkwasserleitung in

**Roskow / OT Weseram
Ziegelei 2**

**Gemarkung: Weseram
Flur: 5
Flurstücke: 205**

freigegeben ist.

Somit tritt laut Trinkwasserversorgungssatzung des Verbandes entsprechend § 4 ff. der Anschluss- und Benutzungszwang in Kraft.

Die Wasserzähler werden durch den Technischen Bereich des WAH installiert. Die Eigentümer haben ihre Grundstücksversorgungsanlage, einschließlich des Wasserzählerhaltebügels, vorzubereiten.

Grundstückseigentümer, die ihren Antrag auf Anschluss noch nicht gestellt haben, werden aufgefordert, diesen umgehend in der Geschäftsstelle des Verbandes zu stellen.

Nauen, 04.09.2024

Thomas Seelbinder
Verbandsvorsteher

Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“

Der Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ (WAH) gibt bekannt, dass ab

18. November 2024

die Schmutzwasserleitung in

**Brieselang
Thälmannstraße 1**

Gemarkung: Brieselang

Flur: 3

Flurstücke: 365

freigegeben ist.

Somit tritt laut Schmutzwasserbeseitigungssatzung des Verbandes entsprechend § 6 der Anschluss- und Benutzungszwang in Kraft.

Grundstückseigentümer, die ihren Antrag auf Anschluss noch nicht gestellt haben, werden aufgefordert, diesen umgehend in der Geschäftsstelle des Verbandes zu stellen.

Nauen, 20.11.2024

Thomas Seelbinder
Verbandsvorsteher

Kontakt

Wasser- und Abwasserverband „Havelland“

Sankt-Georgen-Straße 7

14641 Nauen

Tel.: 03321 / 44 85-0

Fax: 03321 / 44 85-22

Sprechzeiten

des Wasser- und Abwasserverbandes

„Havelland“

Montag 09.00 – 12.00 Uhr

Dienstag 09.00 – 18.00 Uhr

Mittwoch 09.00 – 12.00 Uhr

Donnerstag 09.00 – 17.00 Uhr

Freitag nach Vereinbarung

Bei Betriebsstörungen und Havarien

erreichen Sie unseren Havariedienst

rund um die Uhr unter:

Tel.: 033831 / 40 79-0

Die Mobile Fäkalentsorgung

erreichen Sie zu den Sprechzeiten

und telefonisch freitags

von 09.00 Uhr – 11.00 Uhr

unter:

Tel.: 03321 / 44 85-90

Internet:

[www.wah-nauen.de/aktuelles/](http://www.wah-nauen.de/aktuelles/faekalentsorgung-online)

[faekalentsorgung-online](http://www.wah-nauen.de/aktuelles/faekalentsorgung-online)